

Fachverband der Kommunalkassenverwalter

Kompetenter Partner der Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement



Landesverband Thüringen e. V.

Landratsamt Nordhausen
Behringstraße 3 | 99734 Nordhausen

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
24.05.2024 08:13

1401512024

Landesvorsitzender

Landratsamt Nordhausen
Behringstraße 3
99734 Nordhausen

per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

22.05.2024

Gesetzentwurf Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 (Drucksache 7/9818)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem am 29.04.2024 übersandten Entwurf für ein Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024.

Auf unsere vorab am 11.10.2023 an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales übersandten Hinweise nehmen wir Bezug und hinsichtlich der in Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Änderungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wie folgt Stellung:

Zu 2. b) *aaa)*

Gegen die Regelung der Erstattung uneinbringlicher Vollstreckungskosten in § 22 Absatz 1 bestehen unsererseits keine Bedenken.

Zu 2. b) *bbb)*

Die Klarstellung, dass bei einem Vollstreckungsersuchen, das mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt ist, der Abdruck des Dienstsiegels, die Unterschrift oder die Namenswiedergabe fehlen können, wird aus der Sicht der kommunalen Vollstreckungspraxis ausdrücklich begrüßt.



Zu 2. c)

Gegen die beabsichtigten Änderungen des § 23 Absatz 1 bestehen aus der Sicht der Praxis keine grundsätzlichen Bedenken.

Den Vollstreckungsauftrag führt der Vollziehungsbeamte regelmäßig mit sich. Er kann diesen also auch dem Vollstreckungsschuldner unaufgefordert vorzeigen. Der Regelung, den Vollstreckungsauftrag „auf Verlangen zur Verfügung zu stellen“, wäre aus unserer Sicht auch noch dann entsprochen, wenn der Vollziehungsbeamte dies nicht unmittelbar realisiert, sondern spätestens unverzüglich nach der Vollstreckungshandlung, ggf. per E-Mail oder Post.

Im Übrigen dürfte diese Regelung in der Praxis wenig Relevanz entfalten. Der Vollstreckungsauftrag dokumentiert die zu vollstreckenden Forderungen zum Stand des Tages der Übergabe an den Vollziehungsbeamten. Dieser nimmt am Tag der Vollstreckungsmaßnahme üblicherweise eine Zahlungsaufforderung mit aktueller Forderungsaufstellung zum Schuldner und übergibt diese. In dieser Aufstellung sind dann auch die Reisekosten des Vollziehungsbeamten sowie ggf. die aktuell weiterberechneten Säumniszuschläge enthalten. Dem Vollstreckungsschuldner nutzt letztendlich diese aktuelle Zahlungsaufforderung mehr als der dann bereits „veraltete“ Vollstreckungsauftrag an den Vollziehungsbeamten.

Zu 2. d)

Im neu angefügten § 24 Absatz 4 werden die Regelungen des § 13a Absätze 2 bis 6 ThürAGGVG für anwendbar erklärt. Es ist unsererseits nicht nachvollziehbar, warum § 13a Absatz 1 ThürAGGVG hier ausgenommen wird und somit in Bezug auf die Gefährlichkeit eines Schuldners der Gerichtsvollzieher die dort genannten Auskünfte erhält, der kommunale Vollziehungsbeamte im Rahmen seiner Tätigkeit jedoch nicht.

Zu 2. q)

Mit den §§ 41a, 41b sollen Ermittlungsmöglichkeiten und Auskunftsrechte der Thüringer Vollstreckungsbehörden neu geregelt werden.

Die Regelung des § 41b übernimmt den Wortlaut des § 5b Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG). Der Gesetzgeber schreibt dort Bedingungen vor, unter denen eine Abfrage der Drittauskünfte erfolgen kann. Da die meisten Bundesländer die Möglichkeit der Abnahme der



Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörden bereits in ihren Ländergesetzen verankert haben, ergeben diese Bedingungen aus unserer Sicht dort auch Sinn.

Bei einer Übernahme der Regelungen in das ThürVwZVG sollte in der Konsequenz nach unserer Auffassung gleichzeitig die Möglichkeit der Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörden in § 41 aufgenommen werden. Anderenfalls wären die Möglichkeiten des direkten Abrufs der Auskünfte durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden ohne die vorherige Beauftragung eines Gerichtsvollziehers sehr eingeschränkt bzw. nicht erfüllbar. Dies bringt die Vollstreckungsbehörden in Thüringen in einen zeitlichen Nachteil gegenüber anderen Vollstreckungsbehörden, die auf Grundlage der Landesgesetze die Vermögensauskunft selbst abnehmen dürfen. Weiterhin entstehen Gerichtsvollzieherkosten sowie Kosten der Abfrage, welche vermeidbar wären und in anderen Bundesländern gar nicht mehr anfallen. Dadurch muss der Vollstreckungsschuldner im Freistaat Thüringen letztendlich höhere Vollstreckungskosten erstatten als in anderen Bundesländern.

Die Systematik der Regelungen zu den Drittauskünften deutet aus unserer Sicht darauf hin, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Vollstreckungsbehörden selbst zur Abnahme der Vermögensauskunft berechtigt sein sollen. Diesem Grundgedanken würde in Thüringen dadurch Rechnung getragen, dass zumindest ein Optionsmodell zur Abnahme der Vermögensauskunft eingeführt wird. Es würde dann der jeweiligen Vollstreckungsbehörde obliegen zu entscheiden, ob eine Vermögensauskunft abgenommen werden soll oder ein Gerichtsvollzieher zu beauftragen ist.

In der Begründung zur Einführung der §§ 41a und 41b wird ausgeführt, dass mit der Übernahme der gesetzlichen Regelungen der §§ 5a und 5b VwVG ein Gleichlaut mit den zivilprozessualen Vollstreckungsbefugnissen der Gerichtsvollzieher und den Befugnissen der Verwaltungsvollstreckungsbehörden des Bundes erreicht werden soll. In Thüringen würde durch die Einführung der §§ 41 a und 41 b zwar die Möglichkeit der Drittauskünfte grundsätzlich eingeräumt, durch das Fehlen der Möglichkeit der Abnahme der Vermögensauskunft der Sinn der vorgenannten Regelungen aber nicht erreicht. Ein wirklicher Gleichlaut ist nach unserer Bewertung damit nicht zu erkennen.

Freundliche Grüße

Landesvorsitzender